

19.01.2016

Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Schluss mit 'gefühlter Sicherheit' - Keine Ausweitung der Videoüberwachung in NRW

I. Sachverhalt

Regelmäßig wird Videoüberwachung nach tragischen Ereignissen als schnelle Lösung für bessere Prävention und Aufklärung zukünftiger Ereignisse präsentiert. Dabei stellen unabhängige Forschungsprojekte genauso regelmäßig fest, dass sowohl bei der Prävention, wie auch bei der Aufklärung, der Mehrwert der Videoüberwachung sich bestenfalls als ambivalent darstellt, wie der Sachverständige padeluun in einer Anhörung im Landtag NRW anführte (MMST16-2540). Er stellte weiter fest, dass bei der Frage nach der Verhältnismäßigkeit (Legitimer Zweck, Geeignetheit, Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit) der Maßnahme, die Videoüberwachung in den meisten Fällen schon an der Anforderung der Geeignetheit scheitert: Videoüberwachung schützt nicht präventiv, vor allem nicht bei Affekttaten. Auch für die Aufklärung von Straftaten sind Bilder von Überwachungskameras oft nur 'schmückendes Beiwerk', denn vielfach führen Zeugenaussagen und andere klassische Spuren-Ermittlungen zur Täterfeststellung.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst das Recht des Einzelnen, sich insbesondere in der Öffentlichkeit frei und ungezwungen bewegen zu dürfen, ohne befürchten zu müssen, ungewollt zum Gegenstand einer Videoüberwachung gemacht zu werden. Freiheitsrechte der Menschen müssen von staatlicher Seite ganz besonders beachtet und geschützt werden und dürfen nicht für aktionistische Maßnahmen wie die vermutete Verhinderung möglicher zukünftiger Gewalttaten unangemessen eingeschränkt werden.

II. Der Landtag stellt fest

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Polizeigesetzes NRW im Frühjahr 2013 hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit der polizeilichen Videobeobachtung bisher nicht wissenschaftlich belegt werden konnte. Der vom Ministerium für Inneres und Kommunales

Datum des Originals: 19.01.2016/Ausgegeben: 19.01.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

hierzu vorgelegte Evaluierungsbericht wurde weder von einer unabhängigen Stelle erstellt noch genügt er wissenschaftlichen Standards.

§ 15a Polizeigesetz NRW ist schließlich dahingehend ergänzt worden, dass die Auswirkungen dieser Vorschrift und die praktische Anwendung durch die Landesregierung unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen geprüft werden. Für die Videobeobachtung ist somit gesetzlich die Evaluierung unter Mitwirkung von unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen vorgesehen.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf

- die Dokumentation der bisher gemäß § 15a Abs. 1 PolG NRW getroffenen und regelmäßig auf max. ein Jahr befristeten Maßnahmen zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Orte einschl. etwaiger Überprüfungen und zugestandenen Verlängerungen dem Landtag in Form eines Berichtes bekannt zu geben
- keine Ausweitung von Maßnahmen zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Orte umzusetzen, bevor nicht die Wirksamkeit der bisherigen Maßnahmen durch die im PolG NRW gesetzlich geforderte Evaluierung unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen geprüft und eindeutig festgestellt wurde.

Michele Marsching
Marc Olejak
Frank Herrmann

und Fraktion